

| | | |
|-------|---|---|
| | Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen |  |
| Titel | Satzung über die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geflüchteten und obdachlosen Personen in der Stadt Pattensen (Unterbringungssatzung) | |
| Nr. | 2.15 | |
| Datum | 01.08.2021 | |

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 09. September 2021 folgende Unterbringungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geflüchteten und obdachlosen Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, im folgenden „Nutzende“ genannt, bestimmten Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstigen Räume.
- (3) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (4) Die Unterkunft ist nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt. Durch die Einweisung in eine Unterkunft wird kein Besitzstand der/des Nutzenden begründet.

§ 2

Auskunftspflicht

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, der Stadt über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Einweisung in die Unterkunft eintreten, der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die Nutzenden werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung benannten Zeitpunkt.
- (3) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses tritt ein
 - a) durch Verzichtserklärung der/des Nutzenden gegenüber der Stadt oder einer mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Person,
 - b) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Stadt,
 - c) wenn die Stadt feststellt, dass die Unterkunft von dem/der eingewiesenen Nutzenden nicht mehr bewohnt wird oder
 - d) mit dem Tode des/der Nutzenden.

§ 4

Widerruf der Zuweisung

Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) der/dem Nutzenden anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die/der Nutzende eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder eine zumutbare Wohnung nicht beziehen will,
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- d) die Unterkunft von der Stadt angemietet ist und das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem/der Vermieter/in endet,
- e) die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht mehr ausschließlich als Wohnung genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- f) die/der Nutzende Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung anderer Nutzender und/oder der Nachbarschaft führen,
- g) wenn Umsetzungen der zugewiesenen Nutzenden zur wirtschaftlichen Auslastung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
- h) die Leistungsberechtigung nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entfällt, die/der Nutzende den Status als Asylbewerber/in oder Geflüchtete/r bzw. die Aufenthaltsberechtigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verliert,
- i) die/der Nutzende gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 5

Nutzung und Instandhaltung von Unterkünften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Nutzenden sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (3) Die Nutzenden sind verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am oder im Gebäude anzuzeigen. Dies gilt insbesondere wenn die Unterkunft einen wesentlichen Mangel aufweist oder wenn eine Maßnahme zum Schutz der Unterkunft oder des zugehörigen Grundstücks vor einer Gefahr erforderlich ist. Die Nutzenden sind nicht berechtigt aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (4) Den Nutzenden sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen nicht gestattet. Veränderungen an Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Satellitenanlagen usw. sind nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt zulässig. Unberechtigt vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt auf Kosten der Nutzenden beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die von der Stadt beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben; beim Auszug sind die Nutzenden dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Stadt ist untersagt. Für den Verlust von Schlüsseln haftet die Person, an die die Schlüssel ausgegeben wurden.

- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus und für die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen können die Stadt oder deren Beauftragte besondere Hausordnungen erlassen. Die Nutzenden haben den im Rahmen der Satzung und der Hausordnung erlassenen Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

Bedienstete der Stadt sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt,

- a) den Nutzenden und deren Besucher/innen Weisungen zu erteilen,
- b) aus wichtigem Grund bestimmten Besucher/innen das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft zu untersagen,
- c) in begründeten Fällen die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten und
- d) aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Nutzenden, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse der Stadt am sofortigen Betreten begründen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die in den Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung von mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bzw. von ihren Besucher/innen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzenden oder den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bzw. ihren Besucher/innen durch andere Nutzende oder Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzenden haften, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 8

Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Nutzenden die Unterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und die Räumlichkeiten aufgeräumt und gesäubert zurückzugeben. Kommen die Nutzenden dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft auf Kosten der Nutzenden zu räumen und/oder reinigen zu lassen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Wird die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens einen Monat nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Nutzenden ihr Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt die Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung einer etwaigen rückständigen Nutzungsgebühr bzw. der entstandenen Räumungs- und Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.

§ 9

Nutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Unterbringungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10

Zwangsmittel

Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - b) sich nach dem Widerruf der Einweisungsverfügung weiterhin unrechtmäßig in einer Unterkunft aufhält oder
 - c) gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen vom 14.01.2016 und die Obdachlosensatzung vom 07.05.1997. Sie tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen vom 14.01.2016 und die Obdachlosensatzung vom 07.05.1997 treten zum 01.08.2021 außer Kraft.

S c h u m a n n
Die Bürgermeisterin

| | |
|--|---------------|
| Satzung über die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geflüchteten und obdachlosen Personen in der Stadt Pattensen (Unterbringungssatzung) | 2.15 |
| | Seite 4 von 4 |